

<< zurück zum Inhaltsverzeichnis

## ZUR ROLLE DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES NACH DEM LISSABON-URTEIL DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

*Thomas Silberhorn*

„Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon mit Grundgesetz vereinbar, Begleitgesetz verfassungswidrig“, so titelte das Bundesverfassungsgericht selbst über sein Urteil vom 30. Juni 2009.<sup>1</sup> Im Zuge der Verbreitung dieser Botschaft wurde vielfach ausgeblendet, dass das deutsche Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon nicht ohne Weiteres, sondern „nur nach Maßgabe der Gründe dieser Entscheidung mit dem Grundgesetz vereinbar“<sup>2</sup> ist.<sup>3</sup> Die Entscheidungsgründe legen insbesondere offen, dass dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat von Verfassungs wegen erheblich erweiterte Beteiligungsrechte in Angelegenheiten der Europäischen Union zukommen. Weil das Begleitgesetz<sup>4</sup> in Bezug auf die parlamentarische Mitwirkung an Vertragsänderungs- und Rechtsetzungsverfahren des Vertrags von Lissabon nicht weit genug ging,<sup>5</sup> wurde es teilweise für verfassungswidrig erklärt. Erst nach entsprechender Ausgestaltung der Beteiligungsrechte<sup>6</sup> durfte die Ratifikationsurkunde zum Vertrag von Lissabon hinterlegt werden. Bundestag und Bundesrat haben ihre Zustimmung also nur in den Grenzen erklären können, die das Bundesverfassungsgericht dem Vertrag von Lissabon setzt.

## MITGESTALTUNG UND DEMOKRATISCHE KONTROLLE

Indem das Bundesverfassungsgericht eine „dauerhafte Integrationsverantwortung“<sup>7</sup> der deutschen Verfassungsorgane postuliert, unterstreicht es nicht nur den legitimatorischen Anspruch konstruktiver Mitgestaltung der europäischen Integration durch die Mitgliedstaaten als Herren der Verträge. Es mahnt zugleich die Einhaltung demokratischer Grundsätze auf nationaler wie auf europäischer Ebene an.<sup>8</sup> Diese Aufgaben der Mitgestaltung und der demokratischen Kontrolle werden zum einen hinsichtlich der Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU und zum anderen mit Blick auf die Ausgestaltung der Entscheidungsverfahren in der EU erörtert. Zu beiden Aspekten konkretisiert das Bundesverfassungsgericht die Grenzen der grundgesetzlichen Integrationsermächtigung und eröffnet parlamentarische wie justitielle Wege, die Beachtung dieser Grenzen durchzusetzen.

## EUROPA DER BÜRGER

Dabei hat das Bundesverfassungsgericht ersichtlich das Bild eines Europas der Bürger vor Augen. In Kontinuität zu seiner bisherigen Rechtsprechung hält es an der Verfasstheit der Europäischen Union als Verbund souveräner Staaten fest.<sup>9</sup> Nicht aus eigenem Recht, sondern vermittelt durch die Völker der Mitgliedstaaten ist die Europäische Union demokratisch legitimiert. In konsequenter Fortentwicklung dieser Rechtsprechung kann die Gründung eines Europäischen Bundesstaates nicht im Wege einer Verfassungsänderung, sondern nur durch einen verfassungsgebenden Akt des deutschen Volkes erfolgen.<sup>10</sup> Mit diesem klaren Ausschluss einer schleichenden Staatswerdung der Europäischen Union verneint das Bundesverfassungsgericht zugleich eine Verletzung des Grundsatzes souveräner Staatlichkeit durch den Vertrag von Lissabon. Die Beantwortung dieser von den Beschwerdeführern vorgelegten Frage<sup>11</sup> verlangte danach, den Schutz der verfassungsgebenden Gewalt und der souveränen Staatlichkeit als Integrationsgrenze zu präzisieren.

## INTERESSENKONGRUENZ DER EU-AKTEURE

Bei der kritischen Würdigung der Verlagerung von Kompetenzen auf die EU knüpft das Bundesverfassungsgericht erneut an seine gefestigte Rechtsprechung an, wonach der Deutsche Bundestag eigene Aufgaben und Befugnisse von substantiellem politischem Gewicht behalten oder die

ihm verantwortliche Bundesregierung maßgeblichen Einfluss auf europäische Entscheidungsverfahren ausüben können muss.<sup>12</sup> Dabei stellt es nicht allein eine quantitative Betrachtung an, sondern nimmt eine qualitative Bewertung vor, die das Verhältnis zwischen EU und Mitgliedstaaten in den Blick nimmt. Denn Kompetenzverlagerungen erfolgen nicht allein in Form ausdrücklicher Übertragung von Hoheitsrechten durch die Mitgliedstaaten, sondern auch durch implizite Kompetenzerweiterungen in der EU-Rechtsetzung<sup>13</sup> oder in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.<sup>14</sup> Diese Erosion bei den Mitgliedstaaten verbliebener Zuständigkeiten offenbart eine weitreichende Interessenkongruenz zwischen den Akteuren der EU, auf europäischer Ebene zu handeln. Die Forderung nach einer mit der Kompetenzverlagerung Schritt haltenden Demokratisierung der Europäischen Union<sup>15</sup> zielt deshalb weniger auf das institutionelle Gleichgewicht zwischen den EU-Organen, sondern vielmehr auf den vertikalen Ausgleich widerstreitender Interessen zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frage, ob die EU überhaupt tätig werden darf.

## DEMOKRATISCHE RÜCKANBINDUNG AN DEN DEUTSCHEN BUNDESTAG

Vor diesem Hintergrund weist das Bundesverfassungsgericht den nationalen Verfassungsorganen die primäre Integrationsverantwortung zu.<sup>16</sup> Dem Phänomen der Verselbständigung europäischer Rechtsetzung begegnet es mit einer stärkeren Rückanbindung des deutschen Vertreters im Rat an den Deutschen Bundestag. Die demokratische Legitimation europäischer Rechtsetzung durch das Europäische Parlament tritt ergänzend hinzu.<sup>17</sup>

Die Integrationsverantwortung von Bundestag und Bundesrat wird insbesondere bei den vereinfachten Vertragsänderungsverfahren und den Brückenklauseln sowie bei der Flexibilitätsklausel konkretisiert. Diesen Regelungen ist gemeinsam, dass sie den EU-Organen Wege eröffnen, Änderungen des Vertragsrechts ohne Ratifikation durch die nationalen Parlamente selbst herbeizuführen. Die Verfügungsbefugnis über das Primärrecht<sup>18</sup> muss jedoch schon nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung bei den Mitgliedstaaten verbleiben. Der Vertreter der Bundesregierung im Rat darf deshalb nur nach entsprechender Ermächtigung oder Anweisung durch den Gesetzgeber tätig werden.<sup>19</sup>

Während die durch den Vertrag von Lissabon eingeführten vereinfachten Vertragsänderungsverfahren und Brückenklauseln nur selten Anwendung finden werden,<sup>20</sup> wurde die Flexibilitätsklausel bislang durchaus häufig genutzt.<sup>21</sup> Die Praxis stetiger Kompetenzerweiterung wird sich jedoch wegen des Erfordernisses einer gesetzlichen Ermächtigung durch den Bundestag und Bundesrat gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 GG<sup>22</sup> kaum fortführen lassen. Die Kommission rechnet daher mit ernststen Schwierigkeiten, Art. 352 AEUV in Zukunft als Rechtsgrundlage heranzuziehen.<sup>23</sup>

### **IDENTITÄTSKONTROLLE DURCH DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

Der parlamentarischen stellt das Bundesverfassungsgericht die eigene Sicherung der grundgesetzlichen Integrationsermächtigung zur Seite. Über den Grundrechtsschutz und die Wahrung der Kompetenzordnung hinaus behält es sich die Prüfung vor, ob Rechtsakte der Europäischen Union den unantastbaren Kerngehalt der Verfassungsidentität des Grundgesetzes wahren.<sup>24</sup> Auf diesen Anspruch einer Identitätskontrolle deutete bereits die mündliche Verhandlung über den Lissabon-Vertrag hin. Hier wurde der hypothetische Fall gebildet, dass die Europäische Union unter Berufung auf die Dienstleistungsfreiheit einen Rechtsakt über die Zulassung aktiver Sterbehilfe erlässt. Die erkennbare Bereitschaft des Bundesverfassungsgerichts, einen Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie nicht hinzunehmen, legte eine Ausweitung seiner Prüfungsvorbehalte nahe.

Dass die verfassungsgerichtliche Kontrolle gegenüber Sekundärrechtsakten der EU nunmehr auf die einer Verfassungsänderung entzogenen Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG erstreckt wird, ist mit Blick auf die Bedingungen der Integrationsermächtigung nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und 3 GG nur folgerichtig. Darüber hinaus dürften auch die vom Bundesverfassungsgericht beispielhaft genannten besonders demokratiebedeutsamen Sachbereiche<sup>25</sup> der Identitätskontrolle unterfallen. Diese bildet gerade das prozedurale Pendant zu dem Postulat, dass in den Mitgliedstaaten ausreichender Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse verbleiben muss. Der Anspruch des Bundesverfassungsgerichts, den unantastbaren Kerngehalt der Verfassungsidentität zu wahren, schützt damit nicht zuletzt die gesetzgebenden Körperschaften vor einer Aushöhlung staatlicher Aufgaben.

### **WAHRUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS**

Ausdrücklich behält sich das Bundesverfassungsgericht eine eigene Subsidiaritätskontrolle vor. Es prüft, ob sich Rechtsakte der EU „unter Wahrung des gemeinschafts- und unionsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips“<sup>26</sup> in den Grenzen der den EU-Organen eingeräumten Hoheitsrechte halten. Diese inzidente Prüfung im Rahmen der *ultra-vires*-Kontrolle unterstreicht die Funktion des Subsidiaritätsprinzips als Grenze supranationaler Kompetenzausübung.<sup>27</sup> Das Bundesverfassungsgericht bildet so ein mögliches Korrektiv zu Versuchen, dem Grundsatz der Subsidiarität kompetenzbegründende Wirkung beizumessen.<sup>28</sup> Es flankiert zugleich die im Vertrag von Lissabon den nationalen Parlamenten zugewiesene Aufgabe als Wächter des Subsidiaritätsprinzips.

Mit den Instrumenten der Subsidiaritätsrüge und der Subsidiaritätsklage erhalten die nationalen Parlamente erstmals eine eigenständige Rolle auf EU-Ebene. Die Einführung der Subsidiaritätsklage<sup>29</sup> bestätigt die Justitabilität des Prinzips der Subsidiarität, wenngleich eine Präzisierung aussteht. So können auch das Fehlen einer Kompetenzgrundlage oder ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zugleich das Subsidiaritätsprinzip verletzen.<sup>30</sup> Allerdings steht zu erwarten, dass der Europäische Gerichtshof Gesetzgebungsakte der EU nur bei offenkundigen Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip verwerfen wird, so dass eine behutsame Nutzung der Subsidiaritätsklage angezeigt ist.<sup>31</sup> Dabei ist durch die Ausgestaltung der Klageerhebung als ein Minderheitenrecht<sup>32</sup> gewährleistet, dass eine Subsidiaritätsklage nicht aus politischer Rücksichtnahme auf die Bundesregierung, die dem EU-Gesetzgebungsakt im Rat womöglich zugestimmt hat, unterlassen wird.

Demgegenüber ist die Subsidiaritätsrüge ein vergleichsweise stumpfes Schwert. Mit Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen der EU können die nationalen Parlamente allenfalls eine Überprüfung durch die Kommission erreichen.<sup>33</sup> Auch wenn dieses Ergebnis in einem auffälligen Missverhältnis zu dem hohen formalen Aufwand für die Erhebung einer Subsidiaritätsrüge – das Erreichen eines Quorums von im Regelfall mindestens einem Drittel aller nationalen Parlamente binnen acht Wochen – steht, sollten die nationalen Parlamente diese Mitwirkungsmöglichkeit ausschöpfen. Schon die bloße Befassung mit Unionsvorlagen entfaltet politische Wirkung, umso mehr die Verabschiedung von Stellungnahmen und die Kooperation mit EU-Organen und anderen nationalen Parlamenten.

## POLITISCHER DIALOG AUF EU-EBENE

Die neuen Beteiligungsrechte der nationalen Parlamente nach dem Vertrag von Lissabon und die weitergehenden Rechte des Deutschen Bundestages und des Bundesrates auf der Grundlage des Grundgesetzes wirken gleichsam als Katalysator für die parlamentarische Begleitung der EU-Rechtsetzung. Entscheidend ist dabei nicht allein die Erfüllung formaler Kriterien etwa für eine Subsidiaritätsrüge, sondern vor allem der politische Dialog zwischen den nationalen Parlamenten und mit dem Europäischem Parlament, Rat und der Europäischen Kommission. Dementsprechend setzt die Kommission gezielt auf eine „Partnerschaft mit den nationalen Parlamenten“; diese würden „rasch zu einem wesentlichen Bestandteil der politischen Willensbildung auf EU-Ebene werden“.<sup>34</sup>

Während der Bundesrat schon bisher zu den besonders aktiven Kammern zählt,<sup>35</sup> hat der Deutsche Bundestag seine Mitwirkung an der EU-Rechtsetzung seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 merklich gesteigert. So wurden zwei Subsidiaritätsstellungen<sup>36</sup> sowie fünf Stellungnahmen nach Art. 23 Abs. 3 GG unter Federführung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union<sup>37</sup> bzw. des Rechtsausschusses<sup>38</sup> beschlossen. Ungeachtet der formalen Differenzierung nach der jeweiligen Rechtsgrundlage<sup>39</sup> ist zu empfehlen, solche Stellungnahmen künftig regelmäßig sowohl an die EU-Organe als auch an die Bundesregierung zu richten.

Schließlich hat der Deutsche Bundestag Beschlüsse zu fünf nichtlegislativen Vorhaben der Europäischen Union gefasst, die teils an die Bundesregierung,<sup>40</sup> teils an die Europäische Kommission<sup>41</sup> adressiert waren. Er hat damit insbesondere die Einladung der Kommission zu einem umfassenderen Meinungsaustausch, „der nicht nur auf Legislativvorschläge beschränkt ist und der weit über den Aspekt der Subsidiarität hinausgeht“,<sup>42</sup> aufgegriffen. Mit ihrer Zusage, jedwede Stellungnahme von nationalen Parlamenten sorgfältig zu prüfen,<sup>43</sup> unterstreicht die Kommission ihr Anliegen eines partnerschaftlichen politischen Dialogs. Noch weiter geht ihr Angebot, die nationalen Parlamente schon vor dem Beginn von Rechtssetzungsverfahren bei der Umsetzung der Strategie „Europa 2020“, bei der politischen Kontrolle von Europol und der Bewertung von Eurojust sowie bei der Vorbereitung ihres Arbeitsprogramms stärker einzubeziehen.<sup>44</sup> Durch diese Beteiligung an der strategischen Planung werden die nationalen Parlamente zum integralen Bestandteil des Meinungsbildungsprozesses in der EU.

## PARLAMENTARISCHE MITVERANTWORTUNG

Die Beteiligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrats in Angelegenheiten der Europäischen Union ist durch den Vertrag von Lissabon, durch die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zu diesem Vertrag und durch die Angebote der Europäischen Kommission zum politischen Dialog mit den nationalen Parlamenten substantiell verbessert worden. Die Wahrnehmung der neuen Mitwirkungsmöglichkeiten setzt allerdings in zweierlei Hinsicht parlamentarisches Selbstbewusstsein voraus.

Zum einen müssen sich insbesondere die Abgeordneten der jeweiligen Regierungsfractionen ihrer Kontrollfunktion gegenüber der Bundesregierung bewusst sein. Angesichts der im Grundgesetz angelegten engen Gewaltenschränkung von Legislative und Exekutive droht diese Aufgabe nach mehr als sechzig Jahren bundesrepublikanischer Verfassungswirklichkeit zu verkümmern, wie zum Beispiel der Gebrauch des Gesetzesinitiativrechts zeigt.<sup>45</sup> Mit Blick auf den weitreichenden Handlungsspielraum der Regierungsvertreter im Rat und auf mögliche Interessenskongruenzen der EU-Organe gewinnt jedoch die demokratische Kontrolle der Bundesregierung durch den Bundestag gerade bei EU-Vorhaben an Bedeutung.

Zum anderen bewirken die erweiterten Beteiligungsmöglichkeiten von Bundestag und Bundesrat eine erhöhte Mitverantwortung für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Dies erfordert die konstruktive Mitgestaltung von Meinungsbildungsprozessen und Rechtssetzungsverfahren auf EU-Ebene ebenso wie transparente, öffentliche Debatten hierüber. Je intensiver die nationalen Parlamente ihren erweiterten Aktionsradius nutzen, desto leichter werden Maßnahmen der Europäischen Union auf Akzeptanz oder zumindest Verständnis treffen. Die engere Einbeziehung der nationalen Parlamente kann somit einen sichtbaren Beitrag dazu leisten, europäische Politik den Bürgern näherzubringen.

- 1| Vgl. BVerfG: Pressemitteilung Nr. 72/2009 vom 30.06.2009. – [www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-072.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-072.html) [24.11.2010].
- 2| BVerfGE 123, 267, 436.
- 3| Vgl. Schlamp, Hans-Jürgen: Brüssel bejubelt Karlsruher Urteil. In: Spiegel online vom 30.06.2009. – [www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,633518,00.html](http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,633518,00.html) [24.11.2010].
- 4| Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 11.03.2008. In: BT-Drs. 16/8489.
- 5| Der Deutsche Bundestag muss das Ablehnungsrecht bei den Brückenklausein unabhängig vom Bundesrat ausüben können. Vgl. BVerfGE 123, 267, 435.
- 6| Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 22.09.2009. In: BGBl. I, S. 3022.
- 7| BVerfGE 123, 267, 356.
- 8| BVerfGE 123, 267, 356 ff.
- 9| BVerfGE 89, 155, 184; BVerfGE 123, 267, 349 und 364.
- 10| BVerfGE 123, 267, 347 f. und 364.
- 11| Murswiek, Dietrich: Der Vertrag von Lissabon und das Grundgesetz. Rechtsgutachten über die Zulässigkeit und Begründetheit verfassungsgerichtlicher Rechtsbehelfe gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon und die deutsche Begleitgesetzgebung im Auftrag von Dr. Peter Gauweiler MdB. – 2. Aufl. – 2008. – S. 27 ff. – [www.peter-gauweiler.de/pdf/Vertr%20Lissabon%20Gutachten.pdf](http://www.peter-gauweiler.de/pdf/Vertr%20Lissabon%20Gutachten.pdf) [24.11.2010].
- 12| BVerfGE 89, 155, 207; BVerfGE 123, 267, 356.
- 13| So wurde z.B. Art. 308 EG-Vertrag, dessen Anwendung voraussetzte, dass ein Tätigwerden der Gemeinschaft „erforderlich“ erscheint, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, zur Errichtung der EU-Grundrechte-Agentur mit der Begründung herangezogen, dass sich deren Beitrag zur uneingeschränkten Achtung der Grundrechte im Rahmen des Gemeinschaftsrechts „förderlich“ auf die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft auswirken dürfte. Vgl. Erwägungsgrund 31 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15.02.2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. In: ABl. EU Nr. L 53 vom 22.02.2007, S. 1 (4).
- 14| Zur Annexkompetenz im Strafrecht vgl. EuGH Urteil vom 13.09.2005 – Rs. C-176/03 – Slg. 2005 I, S. 7879.
- 15| Vgl. Ziffer IV.3. der Verhandlungsgliederung zur mündlichen Verhandlung über den Lissabon-Vertrag in BVerfG: Pressemitteilung Nr. 9a/2009 vom 02.02.2009 – [www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-009a.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-009a.html) [24.11.2010].
- 16| BVerfGE 123, 267, 356.
- 17| BVerfGE 89, 155, 184; BVerfGE 123, 267, 364.
- 18| Vgl. Ziffer IV.4. der Verhandlungsgliederung zur mündlichen Verhandlung über den Lissabon-Vertrag in BVerfG: Pressemitteilung Nr. 9a/2009 vom 02.02.2009 – [www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-009a.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-009a.html) [24.11.2010].
- 19| Zu Zustimmungsvorbehalten des Deutschen Bundestages in EU-Angelegenheiten bereits Silberhorn, Thomas: Die Neugestaltung der Beteiligung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union. In: Busek, Erhard / Hummer, Waldemar (Hrsg.): Die Konstitutionalisierung der Verbandsgewalt in der (neuen) Europäischen Union. Rechtliche, politische und ökonomische Konsequenzen der neuen Verfassung der EU. – Wien; Köln; Weimar: Böhlau, 2006. – S. 173 ff., hier S. 190 f.

- 20| Ähnlich Christian Callies in: Deutscher Bundestag: Protokoll der 90. Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union vom 26./27.08.2009, S. 47 f. – (nicht veröffentlicht).
- 21| Vgl. Fn. 13.
- 22| BVerfGE 123, 267, 395.
- 23| Europäische Kommission: Vermerk des Juristischen Dienstes vom 18.09.2009 über das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. In: JUR (2009) 55096, S. 11 f. – (nicht veröffentlicht).
- 24| BVerfGE 123, 267, 353 f.
- 25| BVerfGE 123, 267, 358.
- 26| BVerfGE 123, 267, 353.
- 27| Vgl. nur Rudolf Streinz in: Sachs, Michael / Bittis, Ulrich (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar. – 5. Aufl. – München: Beck, 2009. – Art. 23 Rn. 38 f.
- 28| In der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG wird zur Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip die wohl für jegliches Tätigwerden der EU anwendbare Begründung angeführt, dass die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten „nicht ausreichend in sicherer und harmonisierter Weise rechtzeitig“ verwirklicht werden könnten, ABl. EU Nr. L 171 vom 29.06.2007, S. 32 ff., Erwägungsgrund 38.
- 29| Art. 8 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
- 30| Vgl. Silberhorn: Neugestaltung, S. 182. – (Fn. 19); Christian Callies in: Deutscher Bundestag: Protokoll der 90. Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union vom 26./27.08.2009, S. 50 f. – (nicht veröffentlicht). Zur Zuständigkeit der EU als Vorfrage der Subsidiaritätsprüfung vgl. auch BVerfGE 123, 267, 383 f.
- 31| Silberhorn: Neugestaltung, S. 183. – (Fn. 19).
- 32| Zu Art. 23 Abs. 1a Satz 2 GG vgl. BVerfGE 123, 267, 431.
- 33| Art. 7 Abs. 2 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
- 34| Europäische Kommission: Jahresbericht 2009 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Parlamenten vom 02.06.2010. In: KOM (2010) 291 endg., S. 10 f.
- 35| Allein 2009 hat der Bundesrat sechzehn Stellungnahmen an die Kommission übermittelt, vgl. ebd., S. 2.
- 36| Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 16.12.2009 (Ersachen und Europäisches Nachlasszeugnis). In: BT-Drs. 17/270; Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses vom 06.10.2010 (Einlagensicherungssysteme). In: BT-Drs. 17/3239.
- 37| Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 24.03.2010 (Zusammensetzung des Europäischen Parlaments). In: BT-Drs. 17/1179; Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 24.03.2010 (Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Island). In: BT-Drs. 17/1190; Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 19.05.2010 (Beschäftigungs- und Wachstumsstrategie „Europa 2020“). In: BT-Drs. 17/1758.
- 38| Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 05.05.2010 (Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr). In: BT-Drs. 17/1610; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 06.10.2010 (Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen). In: BT-Drs. 17/3234.
- 39| Subsidiaritätsstimmungen werden nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission übermittelt, Stellungnahmen nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 GG an die Bundesregierung.

- 40| *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 24.02.2010 (Aktionsplan urbane Mobilität). In: BT-Drs. 17/815; Antrag von Abgeordneten und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 16.06.2010 (EU-Sportpolitik). In: BT-Drs. 17/2129; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien vom 15.09.2010 (Grünbuch Erschließung des Potenzials der Kultur- und Kreativindustrien). In: BT-Drs. 17/2941.*
- 41| *Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 09.02.2010 (Grünbuch Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem anderen Mitgliedstaat). In: BT-Drs. 17/660; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 30.09.2010 (Grünbuch zur Corporate Governance in Finanzinstituten und Vergütungspolitik). In: BT-Drs. 17/3112.*
- 42| *Europäische Kommission: Jahresbericht 2009, S. 10. – (Fn. 34).*
- 43| *Ebd.*
- 44| *Ebd., S. 11.*
- 45| *In der 16. Wahlperiode 2005 bis 2009 gingen von 613 verkündeten Gesetzen 487 auf Regierungsvorlagen zurück, 19 auf Initiativen des Bundesrates und 87 auf Initiativen des Bundestages, vgl. Deutscher Bundestag: Statistik der Gesetzgebung – Überblick 16. Wahlperiode, Stand: 21.04.2010. – [www.bundestag.de/dokumente/parlamentsdokumentation/gesetzgebung\\_wp16.pdf](http://www.bundestag.de/dokumente/parlamentsdokumentation/gesetzgebung_wp16.pdf) [24.11.2010].*